



Philosophische Fakultät II

Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Deutsch im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Lehramt an Sekundarschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 20.05.2020

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in Verbindung mit der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO – Allg. bild. Sch.) vom 26.03.2008 (GVBl. LSA S. 76) und der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für die grundständigen und berufsbegleitenden Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOLS) in der Bekanntmachung vom 11.01.2018 (ABl. Nr. 1/2018), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Deutsch im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Lehramt an Sekundarschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Ziele des Studienfachs
 - § 3 Studienberatung
 - § 4 Aufbau des Studienfachs
 - § 5 Arten von Lehrveranstaltungen
 - § 6 Formen von Studienleistungen, Modulleistungen, Modulteilleistungen
 - § 7 Studien- und Prüfungsausschuss
 - § 8 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen
- Anlage: Studienfachübersicht Deutsch im Studiengang Lehramt an Gymnasien
Anlage: Studienfachübersicht Deutsch im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Fachspezifischen Bestimmungen regeln in Verbindung mit der „Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOLS)

Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienfachs Deutsch in den Studiengängen Lehramt an Gymnasien und Lehramt an Sekundarschulen.

(2) Diese fachspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die bereits im Studienfach Deutsch in den Studiengängen Lehramt an Gymnasien und Lehramt an Sekundarschulen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Wintersemester 2020/ 2021 das Studium im Studienfach Deutsch Lehramt an Gymnasien oder Lehramt an Sekundarschulen aufnehmen.

§ 2 Ziele des Studienfachs

Im Studienfach Deutsch werden die fachwissenschaftlichen, fachpraktischen und fachdidaktischen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten bzw. Kompetenzen erworben, die zur Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für ein Lehramt an Gymnasien oder an Sekundarschulen erforderlich sind.

§ 3 Studienberatung

(1) Eine Beratung vor Studienbeginn zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studienziele und -aufbau, über Zulassungsvoraussetzungen zum Lehramtsstudium, das Bewerbungs- und Auswahlverfahren sowie über weitere spezifische Zulassungskriterien und Auswahlbestimmungen zum Studienfach erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung und die Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrer*innenbildung. Die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater geben weiterführende Informationen über den Aufbau des Studienganges sowie über Studieninhalte und Studienanforderungen im Studienfach.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung zum individuellen Studienplan erfolgt durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater. Die Lehrenden beraten in ihren Sprechstunden zu modulbezogenen Studien- und Prüfungsangelegenheiten.

(3) Bei Nichtbestehen von Modulleistungen wird die Inanspruchnahme der Studienfachberatung dringend empfohlen.

(4) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des zuständigen Prüfungsamtes statt.

§ 4 Aufbau des Studienfachs

Der Aufbau des Studienfachs ergibt sich aus der Anlage „Studienfachübersichten“ zu dieser Ordnung. Darin sind aufgeführt Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Studienleistungen, Formen der Modulleistung/en und Modulteilleistungen, Teilnahmevoraussetzungen.

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsformen bestimmt. Wesentliche Formen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- c. Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- d. Tutorien: begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung;
- e. Kolloquien: können die Verfertigung der Abschlussarbeit unter Anleitung von Professorinnen und Professoren bzw. Dozentinnen und Dozenten begleiten;
- f. Exkursionen: dienen der Vertiefung und Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- g. Schulpraktische Übungen: dienen der Ausprägung von Lehrkompetenzen und der didaktischen Reflexion von hospitierten und selbstgehaltenen Unterrichtsstunden;
- h. Schulpraktika: dienen der Reflexion der Unterrichtspraxis, der Lehrerrolle und des Bildungssinns des Faches aufgrund von Hospitationen und eigenem Unterricht mit Vor- und Nachbereitung;
- i. Forschungskolloquien: dienen der aktiven Einbindung der Studierenden in aktuelle Forschungsschwerpunkte und Forschungsprojekte der einzelnen Fächer und ggf. der Vorbereitung der wissenschaftlichen Hausarbeit.

§ 6

Formen von Studienleistungen, Modulleistungen, Modulteilleistungen

(1) Formen von veranstaltungsbegleitenden Studienleistungen sind:

- a. Exposé: Kurzbeschreibung einer wissenschaftlichen Arbeit, in der das Problem, die Fragestellung und deren theoretische Einbettung, die Methode, das Material, eine erste Gliederung und ggf. der Zeitplan dargestellt werden;
- b. Exzerpt: auszugsweise (wörtliche oder paraphrasierende) Wiedergabe eines Textes, entweder unter einer allgemeinen oder unter einer oder mehreren speziellen Fragestellungen;
- c. Konspekt: auszugsweise (wörtliche oder paraphrasierende oder auch graphische) Wiedergabe eines Textes bzw. dessen Gedankengangs, in der Regel unter einer oder mehreren speziellen Fragestellungen, ergänzt um kritische Anmerkungen, Interpretationen und weiterführende Gedanken;
- d. Moderation: Leitung einer Diskussion bzw. kontroverser Wortbeiträge zu einem oder mehreren Themengebiet(en);
- e. Praxisprojekt: (Mitarbeit bei der) Planung und Durchführung von Projektarbeit oder Projektunterricht;
- f. Protokoll: schriftlich verfasste Dokumentation über den Verlauf und die Ergebnisse einer Lehrveranstaltungssitzung;
- g. Referat/Gruppenreferat: mündlicher Vortrag zu einem Thema von in der Regel 15 bis 45 Minuten Dauer;
- h. Sitzungsgestaltung: didaktische Vorbereitung und anteilige Gestaltung im Rahmen einer Seminarsitzung;
- i. Testat: schriftliche Bearbeitung von Aufgaben unter Aufsicht, mit einer Dauer von in der Regel 20 bis 60 Minuten;
- j. Testat im Antwort-Wahl-Verfahren mit einer Dauer von in der Regel 20 bis 60 Minuten Dauer;
- k. Thesenpapier: schriftliche Zusammenfassung von Hauptaussagen zu einer spezifischen Fragestellung oder einem ausgewählten Thema;
- l. Übungsaufgaben: mündliche, schriftliche oder praktische Aufgaben zur Förderung und Festigung bestimmter Kompetenzen, wie z.B. Vortragen und Übersetzen

mittelhochdeutscher Texte, Entwickeln von Glossarbeiträgen, Entwickeln von Thesen, Analyseaufgaben, Reflexionsaufgaben, Mitarbeit in Expertengruppen, Präsentation von Lern-, Forschungs- und Arbeitsergebnissen, darstellendes und szenisches Spiel etc.;

(2) Formen von schriftlichen, mündlichen und elektronischen Modulleistungen sind:

- a. Klausur: schriftliche, ggf. elektronisch durchgeführte Prüfung von in der Regel 60 bis 120 Minuten Dauer;
- b. Portfolio: systematische Sammlung von Arbeitsergebnissen, Recherchen und Quellen sowie die kriteriengeleitete Reflexion eigener Lernfortschritte;
- c. Hausarbeit: wissenschaftlicher Aufsatz, in dem der selbstständige Umgang und die kritische Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur bzw. mit Primärtexten und/oder die Darstellung und Reflexion selbstständiger empirischer Arbeit und/oder die Lösung praktischer Aufgaben nachgewiesen wird, in der Regel mit einem Umfang von min. 30.000 bis max. 40.000 Textzeichen inkl. Leerzeichen;
- d. Kleine Hausarbeit: wissenschaftlicher Aufsatz, in dem der selbstständige Umgang und die kritische Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur bzw. mit Primärtexten und/oder die Darstellung und Reflexion selbstständiger empirischer Arbeit und/oder die Lösung praktischer Aufgaben nachgewiesen wird, in der Regel mit einem Umfang von min. 15.000 bis max. 25.000 Textzeichen inkl. Leerzeichen;
- e. Medienprodukt: multimediales Erzeugnis, das dem Nachweis fachlicher Kenntnisse und medienpraktischer sowie reflexiver und/oder kreativer Fähigkeiten dient und das ggf. als Lehr-Lernmaterial weiter genutzt werden kann, z.B. Blog, Wiki, Lehr-Lernmodul, Podcast, Lehr-Lernvideo, multimediale Lehr-Lernsequenz etc.;
- f. Mündliche Prüfung: Prüfungsgespräch von in der Regel 30 Minuten Dauer;
- g. Praktikumsbericht: wissenschaftlich gestützte schriftliche Arbeit, die neben der Beschreibung von Tätigkeitsfeldern auch die theoretischen und praktischen Bezüge der Ausbildung umfasst und diese reflektiert;
- h. Präsentation: multimedial unterstützter Vortrag zur Vorstellung von Lern-, Forschungs- und Arbeitsergebnissen von in der Regel 30 Minuten Dauer;
- i. Unterrichtspraxis (SPÜ): Vorbereitung und Durchführung von mindestens zwei eigenen Unterrichtsstunden sowie Reflexion eigenen und fremden Unterrichts

(3) Alle geforderten Studienleistungen müssen erfolgreich erbracht werden. Eine nichtbestandene Studienleistung kann ungeachtet des § 18 RStPOLS wiederholt bzw. ergänzt werden. Näheres ergibt sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.

(4) Gemäß § 18 Abs. 1 RStPOLS wird in allen Modulen die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

(5) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist spätestens innerhalb von zwei Semestern ab deren Nichtbestehen zu wiederholen. Die Folgen nicht bestandener Wiederholungsprüfungen regelt § 18 Abs. 2 und 3 RStPOLS.

§ 7

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II bestellt einen Studien- und Prüfungsausschuss, der für die Studienprogramme der Fakultät zuständig ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus mindestens

- drei Professorinnen bzw. Professoren,

- einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und
- einer Studentin bzw. einem Studenten.

§ 8

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2020/21 in Kraft und gilt für alle Studierende, die ab dem Wintersemester 2020/ 2021 das Studium im Studienfach Deutsch Lehramt an Gymnasien oder im Studienfach Deutsch Lehramt an Sekundarschulen aufnehmen sowie für Studierende, die bereits im Studienfach Deutsch Lehramt an Gymnasien oder im Studienfach Deutsch Lehramt an Sekundarschulen eingeschrieben sind.

(2) Diese Ordnung wurde am 20.05.2020 vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II beschlossen. Der Senat hat hierzu am 10.06.2020 Stellung genommen.

(3) Bisher erbrachte Modulleistungen, Modulteilleistungen und Studienleistungen werden entsprechend anerkannt. Studiengangsspezifische Regelungen für das Anerkennungsverfahren werden vom Fakultätsrat beschlossen und auf den Internetseiten der Fakultät veröffentlicht.

(4) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Fachspezifischen Bestimmungen eine von ihr betroffene Modulleistung bzw. Modulteilleistung nicht bestanden haben, ist diese nach den Regelungen der bisherigen Fachspezifischen Bestimmungen in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung spätestens bis zum 30.09.2021 zu wiederholen. Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Deutsch im Studiengang Lehramt an Gymnasien und Lehramt an Sekundarschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 04.07.2007 (ABl. Nr. 5/ 2008) in der Fassung der Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Deutsch im Studiengang Lehramt an Gymnasien und Lehramt an Sekundarschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 19.12.2012 (ABl. Nr. 4/ 2013) tritt zum 1. Oktober 2021 außer Kraft.

(5) Diese Ordnung wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bekannt gegeben.

Halle (Saale), 10. Juni 2020

Prof. Dr. Christian Tietje
Rektor

**Anlage:
Studienfachübersichten**

Anlage: Studienfachübersicht Deutsch im Studiengang Lehramt an Gymnasien
 Deutsch als 1. Fach: 95 LP
 Deutsch als 2. Fach: 90 LP

<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahmevoraussetzung</i>	<i>Kontaktstudium (SWS)</i>	<i>Leistungspunkte</i>	<i>Studienleistung</i>	<i>Modulvorleistung</i>	<i>Modulleistung bzw. Modulteilleistung</i>	<i>Anteil an der Abschlussnote</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>
Pflichtmodule (85 LP)								
Grundfragen der Sprach- und Literaturwissenschaft	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	0/50	1. und 2.
Grundlagen der neueren deutschen Literaturwissenschaft	Nein	5	5	Ja	Nein	kleine Hausarbeit	0/50	1.
Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft I	Nein	6 oder 4	5	Ja	Nein	Klausur	0/50	1. oder 2.
Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft II (FSQ integrativ)	Nein	4	5	Ja	Nein	Mündliche Prüfung	5/50	2. oder 3.
Grundlagen der Altgermanistik	Nein	5 oder 4	5	Ja	Nein	Klausur	0/50	4.
Deutschdidaktik I: Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens	Nein	6	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	5/50	3.
Deutschdidaktik II: Konzeption, Gestaltung und Reflexion von Fachunterricht	Nein	5	5	Ja	Nein	Unterrichtspraxis (SPÜ): Vorbereitung	0/50	4.

						tung und Durchführung von mindestens zwei eigenen Unterrichtsstunden sowie Reflexion eigenen und fremden Unterrichts		
Deutschdidaktik III: Fachdidaktisches Urteilen und Forschen sowie Weiterentwickeln von Praxis	Nein	4	5	Ja	Nein	E-Portfolio oder Medienprodukt	5/50	5.
Literatur- und Gattungs-theorie (10 LP) (FSQ integrativ)	Nein	8	10	Ja	Nein	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit	10/50	2. bis 5. oder 3. bis 6. oder 4. bis 7. oder 5. bis 8.
Literaturgeschichte (17. Jahrhundert bis Gegenwart) (10 LP)	Nein	8	10	Ja	Nein	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit		2. bis 5. oder 3. bis 6. oder 4. bis 7. oder 5. bis 8.
Themen, Stoffe und Motive	Nein	4 oder 3	5	Ja	Nein	Mündliche Prüfung	5/50	6.

						oder Klausur oder Haus- arbeit		
Text und Gespräch: Geschriebenes und gesprochenes Deutsch (FSQ integrativ)	Nein	4	5	Ja	Nein	Kleine Hausarbeit	5/50	5.
Varietäten des Deutschen	Nein	4	5	Ja	Nein	Kleine Hausarbeit oder Prä- sentation	0/50	6.
Althochdeutsch/Mittelhochdeutsch	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	5/50	5.
Deutsche Literatur des Mittelalters	Nein	4	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/50	6.
Wahlpflichtmodule								
Master-Module der germanistischen Studiengänge bzw. Frühneuhochdeutsch								
Deutsch als 1. Fach: 10 LP								
Deutsch als 2. Fach: 5 LP								
Frühneuhochdeutsche Sprache und Literatur	Nein	2	5	Ja	Nein	Klausur	5/50	7. oder 8.
Master-Modul I (LA Gym, 1. und 2. Fach; LA Sek, 1. Fach; LA Fö/Sek, 1. Fach)	Nein	2	5	Ja	Nein	siehe All- gemeine Modulbe- schreibung des gewählten Moduls	5/50	7. oder 8.
Master-Modul II (LA Gym, 1. Fach)	Nein	2	5	Nein	Nein	siehe All- gemeine Modulbe-	5/50	7. oder 8.

Pflichtmodule (55 LP)								
Grundfragen der Sprach- und Literaturwissenschaft	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	0/40	1. und 2. oder 2. und 3.
Grundlagen der neueren deutschen Literaturwissenschaft	Nein	5	5	Ja	Nein	Kleine Hausarbeit	0/40	1.
Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft I	Nein	6 oder 4	5	Ja	Nein	Klausur	0/40	1. oder 2.
Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft II (FSQ integrativ)	Nein	4	5	Ja	Nein	Mündliche Prüfung	5/40	2. oder 3.
Grundlagen der Altgermanistik	Nein	5 oder 4	5	Ja	Nein	Klausur	0/40	2.
Deutschdidaktik I: Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens	Nein	6	5	Ja	Nein	Mündliche Prüfung	5/40	3.
Deutschdidaktik II: Konzeption, Gestaltung und Reflexion von Fachunterricht	Nein	5	5	Ja	Nein	Unterrichtspraxis (SPÜ): Vorbereitung und Durchführung von mindestens zwei eigenen Unterrichtsstunden sowie Reflexion eigenen und fremden Unterrichts	0/40	4.

Deutschdidaktik III: Fachdidaktisches Urteilen und For- schen sowie Weiterentwickeln von Praxis	Nein	4	5	Ja	Nein	E-Portfolio oder Me- dien- produkt	5/40	5.
Themen, Stoffe und Motive	Nein	4 oder 3	5	Ja	Nein	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Haus- arbeit	5/40	6.
Text und Gespräch: Geschriebenes und gesprochenes Deutsch (FSQ integrativ)	Nein	4	5	Ja	Nein	Kleine Hausarbeit	5/40	4. oder 5.
Varietäten des Deutschen	Nein	4	5	Ja	Nein	Kleine Hausarbeit oder Prä- sentation	0/40	6.
Wahlpflichtbereich								
I. Neuere deutsche Literaturwissenschaft (15 LP)								
Literaturgeschichte (17. Jahrhundert bis Gegenwart) (5 LP)	Nein	4	5	Ja	Nein	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Kleine Hausarbeit	0/40	2. und 3. oder 3. und 4.
Literaturgeschichte (17. Jahrhundert bis Gegenwart) (10 LP)	Nein	8	10	Ja	Nein	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Haus- arbeit	10/40	2. bis 5. oder 3. bis 6.
Literatur- und Gattungs-theorie (5 LP)	Nein	4	5	Ja	Nein	Mündliche Prüfung	0/40	2. und 3. oder

						oder Klausur oder kleine Hausarbeit		3. und 4.
Literatur- und Gattungs-theorie (10 LP) (FSQ integrativ)	Nein	8	10	Ja	Nein	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Haus- arbeit	10/40	2. bis 5. oder 3. bis 6.
II. Altgermanistik (5 LP)								
Deutsche Literatur des Mittelalters	Nein	4	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/40	6.
Althochdeutsch/Mittelhochdeutsch	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	5/40	7.
III. Master-Modul bzw. Frühneuhochdeutsch (5 LP) – nur für Deutsch als 1. Fach								
Frühneuhochdeutsche Sprache und Literatur	Nein	2	5	Ja	Nein	Klausur	0/40	7.
Master-Modul I (LA Gym, 1. und 2. Fach; LA Sek, 1. Fach; LA Fö/Sek, 1. Fach)	Nein	2	5	Ja	Nein	siehe Allge- meine Mo- dulbeschrei- bung des gewählten Moduls	0/40	7. oder 8.

Hinweise zum Studienfach Deutsch im Studiengang Lehramt an Sekundarschule

- (1) Im Wahlpflichtbereich I (Neuere deutsche Literaturwissenschaft) sind insgesamt 15 Leistungspunkte zu erbringen, dabei ist mindestens ein Modul Literaturgeschichte (17. Jahrhundert bis Gegenwart) und ein Modul Literatur- und Gattungstheorie zu belegen.
- (2) Im Wahlbereich II (Altgermanistik) ist mindestens ein Modul mit 5 Leistungspunkten zu belegen.
- (3) **Nur für Deutsch als 1. Fach:** Im Wahlbereich III (Master-Modul bzw. Frühneuhochdeutsch) ist mindestens ein Modul mit insgesamt 5 Leistungspunkten zu belegen. Empfohlen wird das Modul „Wissenskommunikation und Wissensvermittlung“ aus dem Master-Studiengang „Deutsche Sprache und Literatur“ (120 LP).

Hinweise zu Mündlichen Prüfungen im Studienfach Deutsch im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen als 1. und 2. Fach:

Die Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemein bildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (LPVO) sieht vor, dass zwei fachwissenschaftliche Module mit der Modulleistung „Mündliche Prüfung“ abgeschlossen werden:

1. obligatorisch: Modul „Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft II“
2. wahlobligatorisch: Modul „Literaturgeschichte (17. Jahrhundert bis Gegenwart) (10 LP)“ oder Modul „Literatur- und Gattungstheorie (10 LP)“ oder Modul „Themen, Stoffe, Motive“